

**Verordnung
zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den
Umweltschutz
(V EG USG)**

Vom 5. Mai 1998 (Stand 1. Oktober 2009)

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 4 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 29. Januar 1998¹⁾ sowie § 47 Bst. d Kantonsverfassung vom 31. Januar 1894²⁾,

beschliesst:

1. Allgemeines

§ 1 Zweck

¹ Diese Verordnung dient dem Vollzug des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz und regelt die Zuständigkeiten, soweit sie nicht bereits durch das Gesetz festgelegt sind.

¹⁾ BGS [811.1](#); EG USG

²⁾ BGS [111.1](#); KV

2. Prüfung der Umweltverträglichkeit³⁾

§ 2 Massgebliches Verfahren⁴⁾

¹ Für die Umweltverträglichkeitsprüfung sind massgeblich:

- a) Beschlussfassung des Regierungsrates für die Anlagen gemäss den folgenden Ziffern des Anhangs zur Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung:
 - 1. 80.1
 - 2. 80.2
- b) das Baubewilligungsverfahren für alle weiteren Anlagen, bei denen der Kanton das massgebliche Verfahren gemäss Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu bestimmen hat.

² Soweit im Baubewilligungsverfahren der Zwischenentscheid einer Direktion oder die Bewilligung des Regierungsrates erforderlich ist, erfolgt die Umweltverträglichkeitsprüfung durch diese Kantonsbehörde.

3. Katastrophenschutz⁵⁾

§ 3 Gewährleistung der Vorsorge

¹ Inhaber von der Störfallverordnung unterliegenden Betrieben oder Verkehrswegen⁶⁾ haben einen Kurzbericht⁷⁾ zu erstellen. Der Kurzbericht ist dem Amt für Umweltschutz zur Prüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit einzureichen⁸⁾.

² Es stellt fest und beurteilt, ob die Annahme zulässig ist, dass

- a) bei Betrieben schwere Schädigungen der Bevölkerung oder der Umwelt infolge von Störfällen nicht zu erwarten sind;
- b) bei Verkehrsanlagen die Wahrscheinlichkeit eines Störfalles mit schweren Schädigungen der Bevölkerung oder der Umwelt hinreichend klein ist.

³ Es verfügt eine Risikoermittlung, falls die Annahme gemäss Abs. 2 hievon nicht zulässig ist.

³⁾ Art. 9 USG; Anhang zur Verordnung über die Umweltverträglichkeit vom 19. Okt. 1988 (SR [814.011](#); UVPV); § 7 EG USG.

⁴⁾ Für Sondernutzungspläne gilt Art. 5 Abs. 3 UVPV.

⁵⁾ Art. 10 USG; Verordnung über den Schutz vor Störfällen vom 27. Febr. 1991 (SR [814.012](#); StFV); § 8 EG USG

⁶⁾ Art. 1 Abs. 2 StFV

⁷⁾ Art. 5 StFV

⁸⁾ Art. 6 StFV

⁴ Das Amt für Umweltschutz

- a) beurteilt das Risiko⁹⁾;
- b) stellt der Baudirektion Anträge für zusätzliche Massnahmen, falls es das Risiko als nicht tragbar einschätzt;
- c) gibt auf Anfrage die wesentlichen Ergebnisse der Risikoermittlung und den Kontrollbericht bekannt.

§ 4 Bewältigung von Störfällen

¹ Der Inhaber eines Betriebes oder eines Verkehrsweges muss einen Störfall unverzüglich der Einsatzzentrale der Polizei Zug melden und alles unternehmen, um den Störfall zu bewältigen¹⁰⁾. *

² Die Einsatzzentrale der Polizei alarmiert je nach Ereignis die Bevölkerung und erteilt Verhaltensanweisungen. Bei grösseren Ereignissen bleibt die Katastrophenhilfe gemäss Notorganisationsgesetz¹¹⁾ vorbehalten. *

³ Die Meldung von Störfällen an die Alarmzentrale des Bundes bei der Schweizerischen Meteorologischen Anstalt (ARMA)¹²⁾ ist in jedem Fall Aufgabe der Einsatzzentrale der Polizei. *

⁴ Der Inhaber eines Betriebes oder Verkehrsweges hat der Baudirektion über den Störfall innert dreier Monate einen Bericht¹³⁾ einzureichen.

§ 5 Information des Bundesamtes

¹ Das Amt für Umweltschutz führt einen Risikokataster und informiert das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft periodisch über die auf dem Gebiet des Kantons Zug vorhandenen Gefahrenpotentiale und Risiken sowie über die getroffenen Massnahmen¹⁴⁾. Es teilt dem Bundesamt auf Anfrage auch die in Anwendung des Bundesrechts erhobenen Angaben mit¹⁵⁾.

⁹⁾ Art. 7 StFV

¹⁰⁾ Art. 11 StFV

¹¹⁾ BGS [541.1](#)

¹²⁾ Art. 12 Abs. 2 StFV

¹³⁾ Art. 11 Abs. 3 StFV

¹⁴⁾ Art. 16 Abs. 1 StFV

¹⁵⁾ Art. 17 Abs. 1 StFV

4. Luftreinhaltung¹⁶⁾

§ 6 Emissionsbegrenzung

¹ Die Gemeinden sind bei den nachfolgenden Anlagen zuständig für die Emissionsmessungen und -kontrollen, die Anordnungen von Sanierungen, Erleichterungen im Einzelfall und Ableitungen der Emissionen und treffen die notwendigen Entscheide¹⁷⁾:

- a) Industrie- und Gewerbebetriebe, soweit deren Emissionen von einer Art und Menge sind, für welche die Vorschriften zur Luftreinhaltung keine Emissionsbegrenzungen mit Masszahlen enthalten, insbesondere wenn sie zu Beanstandungen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Emissionen führen;
- b) Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 1 MW, die mit Heizöl «Extra-leicht» oder Gas betrieben werden (Öl- und Gasfeuerungskontrolle). Davon ausgenommen ist die erste Messung der Emissionen¹⁸⁾ bei mit Heizöl «Extra-leicht» oder mit Gas betriebenen Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von über 350 kW. Diese Anlagen werden dem Amt für Umweltschutz von den Gemeinden zur Abnahmemessung gemeldet;
- c) Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu 70 kW, die mit Holz, Kohle usw. betrieben werden.

² Die Gemeinden stellen im Rahmen dieser Kontrollen und bei der Bauabnahme sicher, dass nur typengeprüfte Heizkessel und Brenner in Betrieb genommen werden¹⁹⁾.

³ Der Vollzug bei den übrigen Anlagen fällt in die Zuständigkeit des Amtes für Umweltschutz²⁰⁾.

§ 7 Emissionserklärung

¹ Ist für die Inbetriebnahme oder wesentliche Änderung einer stationären Anlage, die Luftverunreinigungen verursacht, kein Baubewilligungs- oder Plangenehmigungsverfahren erforderlich, ist die Emissionserklärung vor Inbetriebnahme der zuständigen Behörde einzureichen.

¹⁶⁾ Luftreinhalteverordnung vom 16. Dez. 1985 (SR [814.318.142](#), LRV); § 9 ff. EG USG.

¹⁷⁾ Art. 3, 6, 7 und 13 LRV

¹⁸⁾ Art. 13 Abs. 2 LRV

¹⁹⁾ Art. 20 LRV

²⁰⁾ §§ 2 und 9 EG USG

² Wer eine Umgehungsleitung²¹⁾ verwendet, hat beim Einreichen der Emissionserklärung oder vor dem Einbau der Umgehungsleitung die zuständige Behörde um Zustimmung zu ersuchen. Sie bestimmt die notwendigen Massnahmen²²⁾.

5. Lärmschutz²³⁾

§ 8 Aufgaben des Amtes für Umweltschutz

¹ Das Amt für Umweltschutz

- a) kann bei der Erschliessung Ausnahmen für kleine Teile von Bauzonen gestatten, wenn die Planungswerte auch durch eine Änderung der Nutzungsart oder durch planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen nicht eingehalten werden können²⁴⁾;
- b) erteilt die Zustimmung für Bauvorhaben in lärmbelasteten Gebieten²⁵⁾,
- c) reicht dem Bundesamt den Lärmkataster ein²⁶⁾.

6. Schutz vor Schalleinwirkungen und Laserstrahlen bei Veranstaltungen²⁷⁾

§ 9 Aufgaben des Amtes für Umweltschutz und der Gemeinden

¹ Bei Veranstaltungen obliegt der Vollzug der Verordnung über den Schutz vor Schalleinwirkungen und Laserstrahlen dem Amt für Umweltschutz. Es gewährt Erleichterungen in der Regel nur in Absprache mit den betroffenen Gemeinden²⁸⁾.

² Die Gemeinden koordinieren die Bewilligungsverfahren bei Veranstaltungen²⁹⁾.

²¹⁾ Art. 16 LRV

²²⁾ Art. 16 Abs. 2 LRV

²³⁾ Lärmschutzverordnung vom 15. Dez. 1986 (SR [814.41](#); LSV); § 13 f. EG USG.

²⁴⁾ Art. 30 LSV

²⁵⁾ Art. 31 Abs. 2 LSV

²⁶⁾ Art. 37 Abs. 3 LSV

²⁷⁾ Verordnung über den Schutz vor Schalleinwirkungen und Laserstrahlen bei Veranstaltungen vom 24. Jan. 1996 (SR [814.49](#); Schall- und Laserverordnung)

²⁸⁾ Art. 4 Schall- und Laserverordnung

²⁹⁾ §§ 14^{bis} und 21 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG)

7. Umweltgefährdende Stoffe

8. Getränkeverpackungen³⁰⁾

§ 11 * Aufgabe des Amtes für Verbraucherschutz

¹ Das Amt für Verbraucherschutz überwacht den Vollzug der Verordnung über Getränkeverpackungen.

9. Abfälle³¹⁾

§ 12 Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieben

¹ Die Gemeinden und das Amt für Umweltschutz können von den Inhabern von Industrie-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieben verlangen, dass sie

- a) abklären, ob für ihre Abfälle Möglichkeiten zur Verwertung bestehen, und
- b) die entsprechende Gemeinde oder das Amt für Umweltschutz über die Ergebnisse der Abklärungen orientieren³²⁾; handelt es sich um Sonderabfälle, ist das Amt für Umweltschutz zu informieren.

² Das Amt für Umweltschutz kann diese Pflichten auch den Inhabern von Abfallanlagen auferlegen, die zahlreiche kleine Mengen gleicher Abfälle annehmen³³⁾.

§ 13 Sonderabfälle

¹ Wer Abfälle abgibt, hat zu prüfen, ob sich darunter Sonderabfälle befinden³⁴⁾.

² Das Amt für Umweltschutz

- a) erteilt die Bewilligung für die Annahme von Sonderabfällen³⁵⁾;
- b) sorgt für die Behandlung, Verwertung oder Beseitigung von Sonderabfällen, deren Inhaber unbekannt oder zahlungsunfähig sind.

³⁰⁾ Verordnung über Getränkeverpackungen vom 22. Aug. 1990 (SR [814.017](#); VGV).

³¹⁾ Art. 30 ff. USG; Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dez. 1990 (SR [814.015](#); TVA); § 16 ff. EG USG.

³²⁾ Art. 12 Abs. 1 TVA

³³⁾ Art. 12 Abs. 2 TVA

³⁴⁾ Art. 8 TVA; Art. 3 Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen vom 12. Nov. 1986 (SR [814.014](#); VVS).

³⁵⁾ Art. 17 VVS

³ Das Amt für Umweltschutz nimmt die Meldungen über die Annahme von Sonderabfällen entgegen und ist über die beabsichtigte Ausfuhr von Sonderabfällen aus der Schweiz zu informieren³⁶⁾.

§ 14 Bauabfälle³⁷⁾

¹ Die Baubewilligungsbehörde überwacht die auf der Baustelle vorzunehmende Abfalltrennung in:

- a) unverschmutztes Aushub- und Abraummateriale;
- b) Abfälle, die ohne weitere Behandlung auf Inertstoffdeponien abgelagert werden dürfen;
- c) brennbare Abfälle wie Holz, Papier, Karton und Kunststoffe;
- d) wiederverwertbare Bauschuttfraktionen;
- e) andere Abfälle.

² Sie kann eine weitergehende Trennung verlangen, wenn dadurch Teile der Abfälle verwertet werden können.

³ Ist die Trennung auf der Baustelle nicht möglich, sind Bauschutt und Bausperrgut – soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar – auf bewilligten Sortieranlagen oder -plätzen zu trennen.

§ 15 Bewilligungen für die Errichtung und den Betrieb von Abfallanlagen generell

¹ Die Baubewilligung für die Errichtung von Abfallanlagen, ausgenommen für Deponien, erteilt die zuständige Baubewilligungsbehörde³⁸⁾.

² Die Bewilligungsbehörde hat der Baudirektion das Gesuch zur Stellungnahme zu unterbreiten.

§ 16 Regelmässige Meldungen über Abfallanlagen an die Behörden

¹ Der Inhaber eines Zwischenlagers für Abfälle hat dem Amt für Umweltschutz jeweils bis zum 15. Januar ein Verzeichnis der Gewichte von zwischengelagerten Abfällen zu unterbreiten³⁹⁾. Daraus müssen die Abfallart, die Herkunft, der künftige Bestimmungsort sowie die vorgesehene Behandlungsmethode hervorgehen.

³⁶⁾ Art. 9 VVS

³⁷⁾ Art. 9 TVA; § 19 EG USG

³⁸⁾ Art. 19 TVA

³⁹⁾ Art. 37 Abs. 2 TVA

² Der Inhaber einer Kompostierungsanlage, in der jährlich mehr als 100 t kompostierbare Abfälle behandelt werden, hat dem Amt für Umweltschutz jeweils bis zum 15. Januar das Gewicht der im Vorjahr angenommenen Abfälle mitzuteilen⁴⁰⁾. Im Weiteren hat er das Amt für Umweltschutz umgehend zu benachrichtigen, falls der Kompost übermässig Schwermetalle enthält⁴¹⁾.

§ 17 Kontrolle von Abfallanlagen

¹ Das Amt für Umweltschutz kontrolliert den Betrieb aller Abfallanlagen⁴²⁾ im Kanton⁴³⁾. Bei Mängeln koordiniert die Baudirektion die von den zuständigen Behörden zu treffenden Massnahmen.

10. Deponien und andere durch Abfälle belastete Standorte⁴⁴⁾

§ 18 Bewilligungen für die Errichtung und den Betrieb von Deponien

¹ Die Baudirektion erteilt die Errichtungs- und Betriebsbewilligung für Deponien⁴⁵⁾.

§ 19 Spezialfinanzierung

¹ Der Zins der Spezialfinanzierung entspricht dem Zinssatz der Zuger Kantonalbank für 1. Althypotheken anfangs des jeweiligen Kalenderjahres⁴⁶⁾.

² Reichen die Mittel der Spezialfinanzierung nicht aus, beschliesst der Regierungsrat einen Vorschuss. Er legt gleichzeitig den Zins und die Rückerstattung im Einzelnen fest⁴⁷⁾.

⁴⁰⁾ Art. 44 Abs. 1 lit. b TVA

⁴¹⁾ Anhang 4.5 StöV

⁴²⁾ Art. 3 Abs. 4 TVA

⁴³⁾ vgl. Art. 42 und 45 TVA

⁴⁴⁾ § 23 ff. EG USG

⁴⁵⁾ Art. 21, 25 und 27 TVA

⁴⁶⁾ § 30 Abs. 1 EG USG

⁴⁷⁾ § 31 Abs. 2 EG USG

§ 20 Kontrolle von Deponien

¹ Das Amt für Umweltschutz kontrolliert die Deponien⁴⁸⁾. Bei Mängeln hat die Baudirektion die erforderlichen Massnahmen anzuordnen. Ist die umweltgerechte Behandlung der Abfälle nicht mehr gewährleistet, beantragt das Amt für Umweltschutz bei der Baudirektion die Aufhebung der Betriebsbewilligung⁴⁹⁾.

§ 21 Kataster der durch Abfälle belasteten Standorte

¹ Das Amt für Umweltschutz führt den Kataster der Deponien und anderen durch Abfälle belasteten Standorte⁵⁰⁾ und stellt ihn in der jeweils gültigen Fassung dem Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft zu. Der Kataster kann von jedermann eingesehen werden.

11. Schlussbestimmung

§ 22 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Verordnung betreffend vorläufige Einführung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Juli 1992⁵¹⁾ wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung aufgehoben.

§ 23 Inkrafttreten

¹ Die Verordnung unterliegt der Genehmigung des Bundes.

² Sie tritt zusammen mit dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz⁵²⁾ in Kraft⁵³⁾.

Vom Bund genehmigt am 12. Juni 1998

⁴⁸⁾ Art. 28 TVA

⁴⁹⁾ Art. 29 TVA

⁵⁰⁾ Art. 32c Abs. 2 USG; Art. 23 TVA; § 5 Abs. 2 EG USG.

⁵¹⁾ GS 24, 93

⁵²⁾ Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz vom 29. Jan. 1998 (BGS [811.1](#); EG USG).

⁵³⁾ Inkrafttreten am 1. Juli 1998 (GS 26, 61).

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
05.05.1998	01.07.1998	Erlass	Erstfassung	GS 26, 63
11.12.2007	01.01.2008	§ 4 Abs. 1	geändert	GS 29, 557
11.12.2007	01.01.2008	§ 4 Abs. 2	geändert	GS 29, 557
11.12.2007	01.01.2008	§ 4 Abs. 3	geändert	GS 29, 557
11.11.2008	01.01.2009	§ 11	totalrevidiert	GS 29, 961

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	05.05.1998	01.07.1998	Erstfassung	GS 26, 63
§ 4 Abs. 1	11.12.2007	01.01.2008	geändert	GS 29, 557
§ 4 Abs. 2	11.12.2007	01.01.2008	geändert	GS 29, 557
§ 4 Abs. 3	11.12.2007	01.01.2008	geändert	GS 29, 557
§ 11	11.11.2008	01.01.2009	totalrevidiert	GS 29, 961